

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

I.

HAUSHALTSSATZUNG DES KREISES STORMARN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2013

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 14. Dezember 2012 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr **2013** wird

1. im Ergebnisplan mit		
einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf	214.512.673,11	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf	215.182.062,96	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	669.389,85	EUR

und

2. im Finanzplan mit		
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	209.504.785,45	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	206.238.589,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.000.204,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	12.450.700,00	EUR

festgesetzt.

¹ Ohne interne Leistungsbeziehungen

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** auf 1.600.000,00 EUR
3. der **Höchstbetrag der Kassenkredite** auf 20.452.000,00 EUR
4. die **Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen** auf 502,41 Stellen

§ 3

1. Der Umlagesatz für die **allgemeine Kreisumlage** wird festgesetzt auf 35,5 v. H.
2. Der Umlagesatz für die **zusätzliche Kreisumlage** wird festgesetzt auf 26 v. H.

Der für die Erhebung der zusätzlichen Kreisumlage maßgebliche Vomhundertsatz nach § 27 Abs. 3 FAG wird auf **110** v. H. festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Landrat seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 EUR.

§ 5

- (1) Deckungsfähigkeiten nach § 22 und Zweckbindungen nach § 21 GemHVO-Doppik ergeben sich aus der Übersicht über die nach § 20 gebildeten Budgets.
- (2) Soweit Aufwendungen und Auszahlungen nicht aufgrund § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder Abs. 2 GemHVO-Doppik übertragbar sind, werden sie mit Ausnahme der Verfügungsmittel, internen Leistungsbeziehungen, Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen, Zinsen und Tilgung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 für übertragbar erklärt.
- (4) Für die Haushaltswirtschaft gilt die Vorläufige Geschäftsanweisung der Kreisverwaltung Stormarn für die budgetorientierte Haushaltsaufstellung und –ausführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung - Stand 01.01.2008.
- (5) Die Aufwendungen und dazu gehörenden Auszahlungen der Kontengruppen 50 und 51 (Personal) werden mit einem Sperrvermerk in Höhe von 400.000 Euro versehen. Die Überwachung und Bewirtschaftung obliegt dem Fachbereich Inneres.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 09.01.2013 erteilt.

Bad Oldesloe, 15. Januar 2013

Klaus Plöger
Landrat

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den Anlagen nehmen.

Bad Oldesloe, 15. Januar 2013

Kreis Stormarn
Der Landrat
Fachdienst Finanzen